Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck

Auf Grund der §§5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 07.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit dem § 7 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck hat der Stadtrat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im §7 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck genannten Objekten.

§ 2 Tarife

- (1) Für die Gemeinschaftshäuser nach § 7 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck werden die Nutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung erhoben.
 - Die Nutzungsgebühr inkludiert die Benutzung der Küche und der Toiletten.
- (2) Die ortsansässigen Vereine der Stadt Osterwieck können, zur Unterstützung der Vereinsarbeit, die Gemeinschaftshäuser für zwei vereinsinterne Veranstaltungen im Jahr kostenfrei nutzen.
- (3) Nutzer die gewinnorientierte Veranstaltungen durchführen, zahlen einen Aufschlag von 100 Prozent der Gebühr nach § 2 (1) dieser Satzung.

 Die Verwaltung behält sich vor, eine separate Betriebskostenabrechnung bzw. Betriebskostenpauschale bei kommerziellen Veranstaltungen zu erheben.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Betriebskostenpauschale von 24,00 Euro gestattet, die Veranstaltungs- bzw. Schulungsräume in den Gebäuden der Feuerwehr einmal jährlich für eine private Feier zu nutzen.
- (5) Für eine kurzfristige bzw. stundenweise Nutzung, aufgrund einer Trauerfeier oder einer anderen Veranstaltung, wird die Nutzungsgebühr in den Gemeinschaftshäusern um 50 Prozent gemindert.

§ 3 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für die Gemeinschaftshäuser:

Objekt	Anzahl	Toilette	Küche	Nutzugsgebühr	Nutzungsgebühr
	Plätze	Ja / Nein	Ja / Nein	in EUR <i>bisher</i>	in EUR
DCU L üttgenrede		lo	Ja	DISTIET	ab 01.07.2023
DGH Lüttgenrode Saal	80	Ja	Ja	105	126
Kleiner Raum	25			75	90
	0			20	24
Kleiner Raum ohne Bestuhlung DGH Deersheim	U	Ja	Ja	20	24
Großer Raum	50	Ja	Ja	75	90
	20				60
Kleiner Versammlungsraum	25			50 35	42
Sportraum ohne Bestuhlung DGH Göddeckenrode		la.	la.		
	35	Ja	Ja	75	90
DGH Hoppenstedt	400	Ja	Ja	405	450
Saal	100			125	150
Vereinsraum	25			75	80
DGH Osterode	70	Ja	Ja	5 0	444
Komplett	70			50	114
½ Raum	50			50	60
DGH Schauen	45	Ja	Ja	75	90
DGH Suderode	20	Ja	Ja	75	90
"Alte Schule" Rohrsheim	20	Ja	Ja	75	90
Gemeindezentrum Veltheim		Ja	Ja		
großer Raum	60			85	102
Vorraum	20			60	72
Schützenhaus Rimbeck		Ja	Ja		
Saal	200			250	300
Kaffeestube	35			75	90
Kleine Sporthalle Osterwieck	100	Ja	Nein	150	180
Gemeindezentrum Rhoden		Ja	Ja		
Komplett				350	420
Saal	300			250	300*
Kinoraum	50			75	90
Gaststätte ohne Jagdzimmer	40			75	90
Gaststätte mit Jagdzimmer	80			105	126
Jagdzimmer	40			75	90
Rathaus Dardesheim Saal	70	Ja	Ja	95	114
Saal ehemalige Gaststätte "Adler"	220	Ja	Nein	350	350**
Gemeindezentraum	30	Ja	Ja	75	90
Bühne / Rimbeck					
Sportzentrum Hessen, Bereich DGH		Ja	Ja		
Komplett	120			170	204
½ Raum	60	<u> </u>		85	102
Sportlerheim Rohrsheim	40	Ja	Ja	75	90
FFW Hessen Schulungsraum	50	Ja	Ja	75	90

^{*}Eigentum Bestuhlung RCC

^{**}eingeschränkte Nutzungsbedingungen

§ 4 abweichende Regelungen

- (1) Die Edelhofhalle Deersheim wurde an den Förderverein "Edelhof e.V." übertragen. Die Nutzung ist mit dem verantwortlichen Verein zu definieren.
- (2) Das Sportlerheim Berßel wurde an den "Sportverein TSV 912 Berßel" übertragen. Die Nutzung ist dem verantwortlichen Verein zu definieren.
- (3) Für den Schäfers Hof in Osterwieck gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Die Nutzung erfolgt nach der Neufassung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck.
 - b) Die Nutzung durch Vereine, Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen erfolgt kostenlos.
 - c) Eine Nutzung durch Fremdnutzer hat einen gemeinnützigen Zweck zu erfüllen.
 - d) Der Versammlungsraum im Altbau und der Ausstellungsraum im rechten Gebäude stehen für eine Nutzung zur Verfügung.
 - e) Die Nutzungsgebühr pro Raum beläuft sich halbtags (5 Stunden) auf 36,00 Euro und ganztags (10 Stunden) auf 72,00 Euro. Die Benutzung einer Küche und der Toilette ist in der Nutzungsgebühr inkludiert.
- (4) Alle sonstigen Nutzungen durch Kultur- oder Sportgruppen werden halbstundenweise für Säle mit 3,00 Euro und für Dorfgemeinschaftshäuser von 2,00 Euro berechnet. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

§ 5 Umsatzsteuerpflicht

Sollten die Leistungen dieser Satzung der Umsatzsatz unterliegen, so wird auf die Nutzungsgebühren zusätzlich die Umsatzsteuer in der gültigen Höhe erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, XX.XX.2023

Heinemann Bürgermeister